



Sitzungsvorlage 300/2012 (JHA)

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

Beratungsfolge	Sitzung am	öffentlich	nichtöffentlich
JHA – vorberatend –	11.06.2012	X	
KT – beschließend –	16.07.2012	X	

Beschlussvorschlag:

- Die Förderung des Tageselternvereines Landkreis Freudenstadt e.V. wird ab 01.07.2012 mit einem Fallzahlschlüssel von 90 Fällen/Fachkraft und die Förderung einer Fachkraft auf 56.400 € festgelegt.
- Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände vom 05.04.2012 zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII für den Landkreis Freudenstadt werden zum 01.05.2012 in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Produkt 36.50.07 Mehreinnahmen FAG-Mittel ca. 235.000 € Haushalt 2012

Produkt 36.50.07 Mehrausgaben Fallzahlabhängig Haushalt 2012

Produkt 36.50.06 Mehrausgaben Förderung Tageselternverein ca. 20.000 € Haushalt 2012

Fachamt: Jugendamt

Anlage: Rundschreiben der Kommunalen Landesverbände vom 05.04.2012 (RS LKT 357/2012)

I. Pakt für Familien mit Kindern zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden zum Ausbau der Kleinkindbetreuung

Am 01.12.2011 wurde mit dem Pakt für Familien mit Kindern die Landesförderung für die Kleinkindbetreuung deutlich erhöht: Im Jahr 2012 von 129 Mio. € auf 444 Mio. € und im Jahr 2013 von 125 Mio. € auf 477 Mio. €.

Städte und Gemeinden erhalten für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3-Betreuung) mehr FAG-Mittel; die Landkreise erhalten für den weiteren Ausbau der Tagespflege ca. 3-fach erhöhte FAG-Mittel. Dem Landkreis Freudenstadt wurden 2011 ca. 115.000 € FAG-Mittel für die Tagespflege zugewiesen, im Jahr 2012 wurden die FAG-Mittel auf ca. 350.000 € erhöht.

Es bleibt offen, wie lange die FAG-Mittel in dieser Höhe zugewiesen werden. Die FAG-Mittel sind übertragbar auf das Folgejahr, müssen aber zeitnah verwendet werden.

II. Verwendung der FAG-Zuwendungen

Die FAG-Zuwendungen, die der Landkreis für den Ausbau der Tagespflege erhält, müssen für folgende Bereiche verwendet werden:

1. Förderung von Trägern der Tagespflege/Tageselternvereine
2. Laufende Geldleistungen in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII (Stundensatz der Tagesmütter)
3. Kostenbeteiligung der Eltern nach § 90 SGB VIII
4. Aufwendungen des Landkreises für die laufenden Geldleistungen in der Tagespflege

Zu 1. Förderung von Trägern der Tagespflege/Tageselternvereine

Der Kreistag hat den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. mit der Durchführung der Tagespflege im Landkreis Freudenstadt beauftragt (Qualifizierung, Beratung, Vermittlung und Betreuung) und mit Beschluss des Kreistags vom 08.12.2008 einen Betreuungsschlüssel von 90 bis 120 Fällen/FK festgelegt.

Im Zuge der Beratungen zur Umsetzung des Paktes für Familien mit Kindern empfiehlt der Landesverband der Tagesmütter, die Fallzahlen zur Betreuung in der Tagespflege auf 90 Fälle/FK festzulegen. Die Verwaltung hat mit dem Tageselternverein folgendes Finanzierungsmodell beraten:

- jährliche Fallzahlbemessung aus dem Mittelwert von 12 Stichtagszahlen
- 90 Fälle/FK
- 1 Fachkraft = 56.400 € (beinhaltet: Sachkosten, Nebenkosten, Mietanteil, Sekretariatsanteil, Leistungsanteil)
- Verdoppelung der Zuwendung für Qualifizierung im Jahr 2012 auf 20.000 €, jährliche Anpassung des Betrages an den Bedarf der Qualifizierung

Die Aufwendungen für den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. würden durch dieses Finanzierungsmodell von 151.000 € (2011) auf ca. 171.716 € (2012) steigen.

Dieses Finanzierungsmodell würde

- dem Verein Planungssicherheit beim Einsatz des Personals geben
- die Vermittlung der Tageskinder und die Qualifizierung der Tagesmütter ermöglichen
- die vom Land geforderte Weiterleitung von FAG-Mitteln an den Träger der Tagespflege umsetzen.

Zu 2. Laufende Geldleistungen in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII (Stundensatz der Tagesmütter)

Nach § 8 b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege. Mit Beschluss vom 29.06.2009 hat der Kreistag die Empfehlungen der Landesverbände mit Wirkung zum 01.07.2009 in Kraft gesetzt und die laufende Geldleistung in der Tagespflege auf 3,90 €/Stunde angehoben.

Mit RS vom 05.04.2012 (Anlage) legen die Landesverbände eine Anpassung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege vor und unterscheiden die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern und über 3-jährigen Kindern in der Tagespflege:

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern (U3): 5,50 €/Std.

Betreuung von über 3-jährigen Kindern (Ü3): 4,50 €/Std.

Grund für die Splittung ist der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29 c FAG lediglich den Bereich U3.

Die Verwaltung empfiehlt, die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege, wie von den Landesverbänden empfohlen, zum 01.05.2012 anzuheben.

Zu 3. Kostenbeteiligung der Eltern nach § 90 SGB VIII

Eltern werden im Rahmen eines pauschalierten Kostenbeteiligungsverfahrens an den Aufwendungen der Kindertagespflege beteiligt. Die FAG-Mittel des Landes sollen zur Senkung des Elternbeitrages bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden.

Die Landesverbände empfehlen mit RS vom 05.04.2012 (Anlage), die Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen zu harmonisieren.

Eine Harmonisierung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird grundsätzlich von der Verwaltung befürwortet. Allerdings muss das Elternbeitragsmodell der Tagespflege (mit Einkommensprüfung) auf ein Gebührenmodell umgestellt werden. Zurzeit wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Landkreistag abgeklärt, ob hierzu künftig eine Satzung an Stelle von Richtlinien verwendet werden muss. Es ist geplant, im Herbst dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreistag ein harmonisiertes Kostenbeitragsmodell in der

Kindertagespflege vorzulegen und ggf. eine Satzung für die Erhebung von Gebühren in der Tagespflege zu entwickeln.

Zu 4. Aufwendungen des Landkreises für die laufenden Geldleistungen in der Tagespflege

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege hat der Landkreis in den letzten Jahren folgende Aufwendungen gehabt:

2010	510.866 €
2011	592.604 € vorläufiges Ergebnis
2012	600.000 € Plan
29.05.2012	259.158 € IST

Die FAG-Mittel des Landes, die nicht vorrangig an den Tageselternverein, an Tagesmütter und Eltern fließen, würden beim Landkreis zur Refinanzierung der Ausgaben der Kindertagespflege verbleiben. Ob Anteile der FAG-Zuwendungen zur Refinanzierung der Tagespflegeaufwendungen eingesetzt werden können, kann erst festgestellt werden, wenn ein neues Elternbeitragsmodell umgesetzt wurde. Wegen der Erhöhung des Stundensatzes für Tagesmütter und durch Fallzahlsteigerungen werden insgesamt allerdings die Aufwendungen für die Tagespflege steigen.

III. Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird empfohlen,

- die Förderung des Tageselternvereines Landkreis Freudenstadt e.V. ab 01.07.2012 mit Fallzahlschlüssel von 90 Fällen/FK festzusetzen und die Förderung einer Fachkraft auf 56.400 € festzulegen.
- die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände vom 05.04.2012 zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII für den Landkreis Freudenstadt zum 01.05.2012 in Kraft treten zu lassen.

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 05. April 2012

**Rundschreiben Nr. Dez.4-05/2012 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 357/2012 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 20020/2012 Städtetag Baden-Württemberg**

**Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege
nach § 23 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege. Diese Empfehlungen wurden zuletzt zum 01.07.2009 angepasst.

Den bisherigen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege liegen folgende Bemessungswerte zu Grunde:

Bislang		
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6%)	1,74 € (44,6%)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4%)	2,16 € (55,4%)
	672,00 € (100%)	3,90 € (100%)

Die Anpassung der laufenden Geldleistung wurde – wie angekündigt – in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Landesverbands der Tagesmüttervereine und der Ministerien erarbeitet. Die Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie der Landesjugendhilfeausschuss des KVJS haben der Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen und einer Umsetzung spätestens zum 01.05.2012 zugestimmt. Auch die Gremien des Gemeindetags haben ein entsprechendes Votum abgegeben.

Neu	U3		Ü3	
	172 St/Mo	1 Stunde	172 St/Mo	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (31,7 %)	1,74 € (31,7 %)	300,00 € (38,7 %)	1,74 € (38,7%)
Förderungsleistung	647,00 € (68,3 %)	3,76 € (68,3%)	475,00 € (61,3%)	2,76 € (61,3%)
Gesamtbetrag*	947,00 € (100%)	5,50 € (100%)	775,00 € (100%)	4,50 € (100%)

*Betrag gerundet

Zu diesen Beträgen kommen – wie bisher - noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung.

Grund für die Splittung ist der politischen Willen, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29c FAG lediglich den Bereich U3.

Die Auswirkungen des Splittings auf die Weiterentwicklungen der Kindertagespflege sollen beobachtet und zum Stichtag 01.03.2014 durch die jährliche Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes ausgewertet werden.

Zudem wird eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Kaiser

Heilemann

Christner